



noch Pet 3-19-11-8222

Eine von § 256a SGB VI abweichende Regelung findet sich in § 259a SGB VI. Danach werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstatt der nach §§ 256a bis 256c SGB VI ermittelten Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ermittelt. Dies gilt nach dem Wortlaut des § 259a SGB VI für Versicherte, die vor 1937 geboren sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 im alten Bundesgebiet hatten. Entgegen der in der Petition vertretenen Auffassung erkennt der Ausschuss keine Gründe dafür, warum diese Regelung nicht auf DDR-Altübersiedler anzuwenden ist. Die Regelung enthielt sowohl in der Fassung des RÜG als auch in der aktuellen Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet am 18. Mai 1990. Weitere Einschränkungen, etwa auf einen Zuzug ab dem 9. November 1989 oder einen fehlenden Aufnahmebescheid, waren bzw. sind nicht enthalten.

Der Ausschuss betont, dass das RÜG in einem ordentlichen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren beschlossen worden ist. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 46 im Juli 1991 veröffentlicht worden. Aus dem Wortlaut und dem Zusammenspiel der mit dem RÜG eingeführten Regelungen im SGB VI, insbesondere den Sonderregelungen für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt am 18. Mai 1990 im alten Bundesgebiet, in Verbindung mit der Streichung der bisherigen Regelungen für DDR-Beitragszeiten im FRG und der Vorschrift zur Aufhebung der Feststellungsbescheide nach dem FRG – Artikel 38 RÜG – sowie aus den Hinweisen in der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber auch die Beitrittsgebietszeiten von ehemaligen DDR-Flüchtlingen bzw. DDR-Übersiedlern, ob vor oder ab dem 9. November 1989 in die Bundesrepublik gekommen, nach dem SGB VI bewertet haben wollte.

Gesetzliche Regelungen, die Zeiten von „früheren DDR-Flüchtlingen“ von der Geltung des SGB VI ausnehmen beziehungsweise Hinweise in den Gesetzesmaterialien, die auf eine solche Ausnahme hindeuten könnten, finden sich an keiner Stelle. Regelungen, die anstatt der SGB-VI-Vorschriften die Anerkennung und Bewertung der im Beitrittsgebiet vor dem 19. Mai 1990 zurückgelegten Beitragszeiten von „DDR-Altübersiedlern“ regeln könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine entsprechenden Regelungen im FRG enthalten.

Soweit mit der Petition begehrt wird, „den früheren DDR-Flüchtlingen und Übersiedlern, die vor den beiden Staatsverträgen mit der damaligen DDR bereits als Bundesbürger integriert worden waren, die materiellen und immateriellen Nachteile auszugleichen, die ihnen in Folge der Rechtsangleichung der DDR erwachsen sind“, ist festzustellen, dass Nachteile in dem Sinne, dass nach der Einführung des SGB VI zum